

angeheftet
am. 06.03.2018

Bekanntmachung der Gemeinde Titz

abgenommen
am.....

14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Titz

Der Rat der Gemeinde Titz hat in seiner Sitzung am 1. März 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Titz beschließt einstimmig:

- a) Beschluss über die Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- b) Beschluss über die Anregungen im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- c) Beschluss über den Flächennutzungsplan
- d) Beschluss über die Beantragung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeinde Titz plant die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes innerhalb der Ortschaft Jackerath. Ziel der Planung ist es, Wohnbauland zu Zwecken und im Umfang der Eigenentwicklung des Ortsteiles Jackerath zu schaffen. Der Flächenbedarf für die geplanten Wohnnutzungen kann innerhalb der Ortschaft Jackerath nicht mehr gleichwertig gedeckt werden. Mit dem Bauleitplanverfahren wird in Jackerath dem ortsteilspezifischen Bedarf nach Wohnbauland entsprochen.

Mit der neuen Ausweisung der Wohnbaufläche an der verfahrensgegenständlichen Fläche wird die Gemeinde in die Lage versetzt, eine dem Bedarf des Ortsteiles angepasste entsprechende Flächenplanung für ein neues Wohngebiet zu schaffen. Die Flächen befinden sich an der bereits voll erschlossenen Friedhofsstraße sowie der Jülicher Straße. Da die Jülicher Straße direkt an die L 241 und somit direkt an die A 61 anschließt, würden die durch das Vorhaben erzeugten Verkehrsströme voraussichtlich zu keiner Überlastung des bestehenden Verkehrsnetzes oder zu einer Beeinträchtigung der bestehenden Wohngebiete führen.

In diesem Zusammenhang ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Titz in der Ortslage Jackerath erforderlich.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt, der Bestandteil des oben genannten Beschlusses ist.

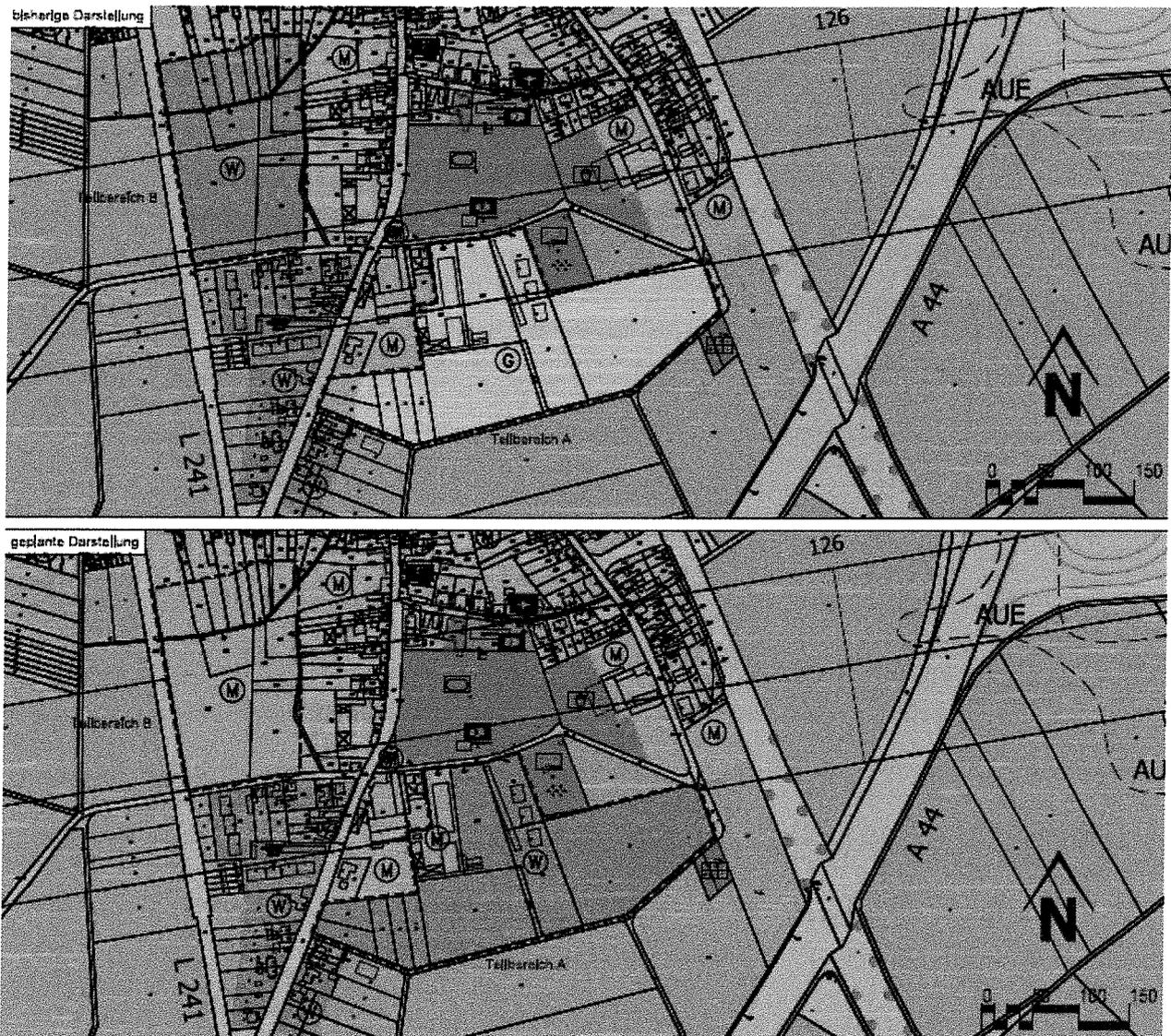


Abbildung 1: Geltungsbereich der 14. Flächennutzungsplanänderung

Die Offenlage zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Titz (Ausweisung von Wohn- und Mischbauflächen in der Ortslage Jackerath) erfolgte unter Bereitstellung der relevanten Unterlagen in der Zeit vom 27. Oktober 2017 bis einschließlich 29. November 2017. Auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange konnten gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ihre Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes bis zu diesem Termin abgeben. Diese wurden vom Rat fristgerecht geprüft.

Gemäß § 6 BauGB bedarf die Flächennutzungsplanänderung der Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde, also im Fall der Gemeinde Titz der Genehmigung der Bezirksregierung Köln. Über die Erteilung der Genehmigung hat die Bezirksregierung Köln innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Im Falle der Genehmigungserteilung erfolgt eine weitere Bekanntmachung, durch welche die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Wirksamkeit erlangt.

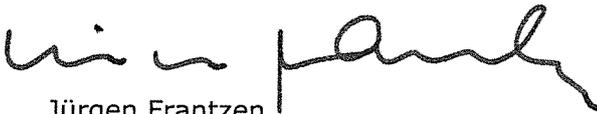
Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Titz für die Ortslage Jackerath sowie die Beantragung der Genehmigung bei der Bezirksregierung Köln wird beschlossen.

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der o.g. Beschluss über die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Titz in der Ortslage Jackerath und die Beantragung der Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde wurde durch den Rat der Gemeinde Titz am 1. März 2018 ordnungsgemäß gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – (GV.NRW. S. 516) SGV.NRW.2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), dass der Wortlaut von Aufstellungs- und Offenlagebeschluss mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Titz vom 1. März 2018 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Titz, den 6. März 2018



Jürgen Frantzen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

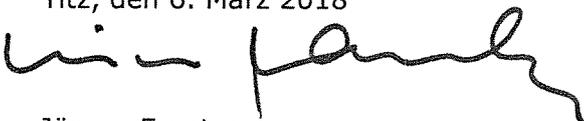
Die o.g. Beschlüsse wurden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Titz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 6. März 2018



Jürgen Frantzen
Bürgermeister